

Satzung

Evangelischer Schulverein Potsdam e.V.

In der Neufassung vom ... 2015

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Evangelischer Schulverein Potsdam e.V. – Gemeinschaft der Freunde und Förderer“.
2. Sitz des Vereins ist Potsdam
3. Der Verein ist ein nicht wirtschaftlicher Verein des bürgerlichen Rechts. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

1. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Bildung und Erziehung und kirchliche Zwecke.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung der Evangelischen Grundschule in der Nauener Vorstadt mit Hort. Dabei soll die christlich orientierte Schulbildung unterstützt werden. Zudem unterstützt der Verein den Zusammenhalt der Schüler, Lehrer und Eltern und ggf. den Erhalt der Schule an dem Standort.
3. Der Verein setzt sich weiter zu seinem Ziel, dazu beizutragen, die evangelische Grundschule in ihrer ideellen, kulturellen und materiellen Substanz zu erhalten und weiter zu entwickeln. Dies geschieht insbesondere auch durch die Entsendung von zwei Vertretern in den pädagogischen Beirat der evangelischen Grundschule Potsdam. Der Verein tritt ferner dafür ein, dass die Ziele der evangelischen Grundschule in der Öffentlichkeit und über die Grenzen Potsdams hinaus verbreitet werden.

§ 3

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, deren Satzung oder Verfassung dazu geeignet erscheint, den Zweck des Vereins zu befördern, kann Mitglied werden. Der Verein strebt an, dass insbesondere die Eltern der die Schule besuchenden Kinder, dem Verein beitreten.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
4. Mit dem Tod der natürlichen Person oder der Auflösung der juristischen Person,
5. durch die schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Kalenderjahres, gerichtet an den Vorstand,
6. durch den Ausschluss aus dem Verein. Die Evangelische Pfingstgemeinde Potsdam und der Evangelische Kirchliche Hilfsverein Potsdam können nicht aus dem Verein ausgeschlossen werden.
7. Ein Mitglied, welches im erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
8. Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins zu benennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen berechtigt aber nicht verpflichtet.

§ 7

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und der
- Vorstand.

§ 8

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 7 natürlichen und/oder juristischen Personen. Die Evangelische Pfingstgemeinde Potsdam und der Evangelisch Kirchliche Hilfsverein sind geborene Mitglieder des Vorstands. Die juristischen Personen bestimmen jeweils eine natürliche Person, die sie im Vorstand vertritt.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende(n) und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
3. Die wählbaren Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand, sofern nicht die Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder bestimmt hat, selbst ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. In diesem Fall muss das Ersatzmitglied in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 9

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Mitglieder können auch per Mail eingeladen werden, soweit die Mitglieder dem im Vorfeld zugestimmt haben und eine Mailadresse vorliegt. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen, Der Vorsitzende oder ein Vertreter leitet die Sitzung.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und der Rechnungslegung vom Vorstand und die Entlastung des Vorstands
4. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Ersatzmitglieder
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
6. Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand.
7. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes fordern.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wird, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht ist, mit Ausnahme der Stimmrechte der juristischen Personen, nicht übertragbar. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In der versandten Tagesordnung ist auf die anstehende Satzungsänderung oder die Vereinsauflösung besonders hinzuweisen.
9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten.

§ 10

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Verein kann auch Zuwendungen Dritter entgegennehmen. Der Vorstand kann Mitglieder von der Beitragspflicht zeitweise entbinden oder die Höhe reduzieren, wenn das Mitglied finanzielle Härten nachweist.

§ 11

Die Mitgliederversammlung kann zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins zu prüfen. Die Rechnungsprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein, Der Mitgliederversammlung ist zu berichten.

§ 12

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Evangelische Pfingstgemeinde Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden muss.